

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 4 – Personal
Rittnerstraße 13
39100 BOZEN

- 4.2 Verwaltungspersonal
- 4.3 Schulpersonal
- 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

Mutterschaftsurlaub
(Art. 40 des BÜKV vom 12. Februar 2008)

Antragsteller/in Matr. Nr.
geboren am

ersucht

um Gewährung des verpflichtenden Mutterschaftsurlaubes mit Wirkung vom
(errechneter Geburtstermin) , INPS-Schwangerschaftsbestätigung Nr.

mit eventueller Unterbrechung der/des:

- Elternzeit (Art. 42)
- Wartestandes für Kinder oder Teilzeitwartestand (Art. 50)
- Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 52)
- unbezahlten Wartestandes (Art. 29)
- anders

(Datum)

(Unterschrift)

=====

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

Anlage:

- *Bescheinigung des Frauenarztes/der Frauenärztin mit errechnetem Geburtstermin.*
- *Bescheinigung des Facharztes/der Fachärztin der Sanitätseinheit oder eines konventionierten Frauenarztes/einer konventionierten Frauenärztin, dass für die Schwangere und das Ungeborene kein Gesundheitsrisiko besteht und, wenn vorausgesetzt, zusätzliche Bescheinigung vom zuständigen Arzt der Arbeitsmedizin (nur im Falle der Flexibilisierung).*

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.